



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

- nur per E-Mail -

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz**

T II 4 – Bewirtschaftung von Abfällen

E-Mail: [REDACTED]

[REDACTED]
Leiterin der Abteilung 4 -
Technischer Umweltschutz,
Bodenschutz, Klimaschutz

Stellungnahme zum Referentenentwurf für die erste Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Magdeburg, 20.10.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: TII4

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED],

Mein Zeichen: 44.5a/67000-3-25-
08

vielen Dank für die Übersendung der ersten Novelle der
Ersatzbaustoffverordnung und die Möglichkeit diesbezüglich Stellungnahme
nehmen zu können.

Bearbeitet von:

[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]

Fax: 0391 567

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

Die Schonung unserer natürlichen Ressourcen ist auch eine Aufgabe der
Generationsgerechtigkeit. Insbesondere in der Verwertung des in
Deutschland größten abfallbezogenen Massestroms der mineralischen
Abfälle sehe ich großes Potential, unsere Anstrengungen bezüglich des
Ressourcenschutzes erheblich zu stärken. Die Schaffung einheitlicher
Anforderungen und Kriterien zur Herstellung und Verwendung mineralischer
Ersatzbaustoffe schafft Rechtssicherheit und harmonisiert den einheitlichen
Vollzug.

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.l.de/DatenschutzMWU>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mwu.sachsen-anhalt.de)
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Ich begrüße grundsätzlich den von Ihnen übergebenen Entwurf, um bis zum
Inkrafttreten am 01.08.2023 die notwendigen Änderungen hinsichtlich
rechtlicher Korrekturen, aktualisierter technischer Vorschriften und
vollzugsbezogenen Klarstellungen vornehmen zu können. Vor dem zeitlichen

**Sachsen-Anhalt
#modernedenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens und einer konsensorientierten Überarbeitung der Ersatzbaustoffverordnung beziehen sich die nachfolgenden Anmerkungen größtenteils auf die im Novellierungsentwurf aufgeführten Änderungen.

Art. 1 Nr. 2 lit. a (Bezug: § 1 Abs. 1. Nr. 3 ErsatzbaustoffV)

Die Streichung der Nummer 3 des Anwendungsbereiches der Ersatzbaustoffverordnung bezieht sich auf die Voraussetzungen, unter denen die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt.

Leider ist festzustellen, dass auch mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf keine konkreten, bundeseinheitlich normierten Voraussetzungen zum Ende der Abfalleigenschaft sowie dem Status eines Nebenproduktes für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vorliegen. Somit ist aus meiner Sicht ein Kernanliegen der Ersatzbaustoffverordnung bisher nicht umgesetzt. Dies ist insoweit bedauerlich, da das Vorliegen eines Produktstatus letztlich über das Kreislaufwirtschaftsgesetz im Zuge abfallwirtschaftlicher Überwachung entschieden werden muss. Dies ist in der Praxis eine häufig schwierige und komplexe Einzelfallbetrachtung. Für die Innovationsbereitschaft der Unternehmen und den Markterfolg von Ersatzbaustoffen wird von den Wirtschaftsbeteiligten die einheitliche Festlegung von Kriterien zum Abfallende wiederholt vorgetragen. Dies ist insoweit verständlich, da neben den umweltrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Lagerung, Transport, Handhabung und Einsatz auch die subjektiven Vorbehalte sekundärer Einsatzstoffe durch den Produktstatus minimiert werden.

Die Streichung dieser Nummer ist unter den o.g. Aspekten jedoch folgerichtig, um Fehlinterpretationen bezüglich dem Abfallende oder Nebenproduktstatus für alle in der Verordnung genannten mineralischen Ersatzbaustoffe zu vermeiden.

Bezug: § 3 Abs. 1 S. 5 ErsatzbaustoffV (alt)

Änderungsvorschlag: Die Hinweispflicht zur Vorlage bekannter Schadstoffgehalte bzw. Indizien, die auf Grundlage einer Vorerkundung solche vermuten lassen sind für die Anlagenbetreiber eine notwendige Information. Im Verordnungstext ist die Formulierung so gewählt, dass diese Informationen „bei der Anlieferung“ vorzulegen sind. Dies ist vor dem Hintergrund der Intention dieser Regelung zu spät. Die Informationen sollten dem Anlagenbetreiber „vor“ der Anlieferung bekannt sein, damit der entsprechende Betriebsablauf im Vorfeld organisiert werden kann.

Art. 1 Nr. 22 (Bezug: § 21 Abs. 3a ErsatzbaustoffV)

Der § 21 Ersatzbaustoffverordnung („Behördliche Entscheidung“) ermöglicht der zuständigen Behörde auf Antrag des Bauherren oder Verwender den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, deren Einbauweisen nicht in der Anlage 2, 3 aufgeführt sind oder deren Stoffe oder Materialklassen nicht geregelt sind, zuzulassen (vgl. § 21 Abs. 2 und 3). Durch die Einfügung des Absatzes 3a ist eine Klarstellung hinsichtlich des Verkehrswegebau vorgesehen, dass die o.g. Einzelfallentscheidungen auch durch technische Regelwerke bzw. Leitfäden landesspezifisch konkretisiert werden können.

Der Einfügung eines solchen Absatzes Bedarf es nicht, da die Voraussetzungen konkreter und dem Einzelfall entsprechender Entscheidungsmöglichkeiten bereits gegeben sind. Des Weiteren sollte auch im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung eine einheitliche Anwendung der stoffbezogenen und einbautechnischen Anforderungen in dem Maße erfolgen, dass die Einzelfallentscheidung die Würdigung besonderer Umstände ermöglicht, jedoch nicht die Anforderungen des Einsatzes im Straßenbau generell ändert.

Bezug: Anlage 2, lit c), Abkürzung „K“ ErsatzbaustoffV (alt)

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew“ (FGSV, Ausgabe 2005) wurden ersetzt durch die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (RewS), FGSV Nr. 589.

Art. 2 Nr. 1 (Bezug: § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV)

Mit der aufgeführten Änderung soll die Einstufung fester Gemische, als nicht wassergefährdend i.S. der AwSV, an die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung angepasst werden. Die Änderung bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 und ändert die bisherigen (LAGA)-Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 in die (Ersatzbaustoff)-Materialklassen **RC-1**, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1 oder SKG ab.

Die Anpassung ist vor dem Hintergrund einer einheitlichen Einstufung notwendig. Jedoch ist die Nennung von RC-1 als nicht wassergefährdend hinsichtlich des Gehalts an „Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen“ (PAK) nicht ausreichend untersetzt. Gem. der Fußnotenregelung für RC-1 ist in bestimmten Einbaukonfigurationen in der Anlage 2, Tabelle 1, Fußnote 2) ErsatzbaustoffV eine Absenkung des PAK₁₅-Gehaltes von 4,0 µg/l auf 0,3 µg/l vorgesehen. Die Absenkung beruht auf der entsprechenden Differenzierung des Gefährdungspotentials im Rahmen bodenphysikalischer und hydrogeologischer Verhältnisse (z.B. Durchsickerung, Lagerungsdichte, Porosität). Diese Differenzierung ist in dem Entwurf zur Änderung/Anpassung der AwSV nicht vorhanden. Eine gleichlautende oder entsprechende Anpassung der AwSV an die Fußnotenregelung der ErsatzbaustoffV ist noch zu ergänzen.

Redaktionelle Änderungen:

Art. 1 Nr. 6 lit. c (Bezug: § 2 Nr. 8b)

In Satz 1 müsste es heißen „... beauftragt worden sind.“.

§ 3 Abs. 1 (alt)

Für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen sind die Untersuchungsergebnisse nicht „bei“ der Anlieferung, sondern „vor“ der Anlieferung bei dem Betreiber vorzulegen.

Art. 1 Nr. 8 lit. a (Bezug: § 5 Abs. 1 Nr. 3)

In der Aufzählung müsste es heißen „... in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“.

§ 7 Abs. 2 (alt)

In Satz 4 müsste es heißen „... mobile Aufbereitungsanlagen...“.

Art. 1 Nr. 10 lit. cc (Bezug: § 7 Abs. 4 Nr. 5)

In der Aufzählung müsste es heißen „... mobile Aufbereitungsanlagen.“.

Art. 1 Nr. 15 lit. b (Bezug: § 12 Abs. 2)

In Satz 1 müsste das Wort „ist“ gestrichen werden.

§ 13b Abs. 1 Nr. 1 (alt)

Am Ende des Satzes müsste es heißen „...und deren Materialklassen.“.

§ 15 (alt)

In Satz 1 müsste das Wort „...oder der gemessene Stoffgehalt...“ ergänzt werden.

§ 16 Abs. 1 (alt)

In Satz 1 müsste die Zahl „...Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1...“ ergänzt werden.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 (alt)

Der Abschnitt 3 hat im Rahmen der Änderung der EBV einen neuen Unterabschnitt erhalten, sodass die Zahl in Satz 1 „...Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 einhalten...“ geändert werden müsste. Das Gleiche müsste in Abs. 3 Nr. 1 bei „...Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 einhalten...“ geändert werden.

Art. 1 Nr. 27 lit. a (Bezug: Anlage 1, Tabelle 3)

In der Anlage 1, Tab. 3 wurde die Fußnote 12 gestrichen. Als Folgeänderung müsste die hochgestellte Nummer 12 in der Tabelle 3 auch bei den Parametern Quecksilber und Thallium gestrichen werden.

Art. 2 Nr. 1 (Bezug: § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV)

In der Aufzählung müsste „...BG-F0*, GS-0, HS...“ ergänzt werden.

Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der nichtamtlichen Lesefassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

